

3. Änderungssatzung zur Satzung für die Volkshochschule in der Stadt Ahrensburg
- Vergleich Satzungstext heute / Satzungstext neu -

Satzungsbe- stimmung alt	Text alt	Satzungsbe- stimmung neu	Text neu
§ 4 (1)	Es gilt für die Benutzung der VHS die im Gebäude der VHS ausgehängte Hausordnung. Die dort enthaltenen Regelungen sind von den Benutzern der VHS zu beachten. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.	§ 4 (1)	entfällt
§ 4 (2)	Das hauptamtliche Personal sowie die Kursleiter/-innen und Referentinnen und Referenten sind gehalten, im Interesse aller Kursteilnehmer/-innen den ordnungsgemäßen Unterrichtsbetrieb aufrecht zu erhalten, Störungen abzuwehren und bei Bedarf Teilnehmer/-innen und andere Personen aus dem Gebäude zu verweisen (Hausrecht).	§ 4 (1)	Das hauptamtliche Personal sowie die Kursleiter/-innen und Referentinnen und Referenten sind gehalten, im Interesse aller Kursteilnehmer/-innen den ordnungsgemäßen Unterrichtsbetrieb aufrecht zu erhalten, Störungen abzuwehren und bei Bedarf Teilnehmer/-innen und andere Personen aus dem Gebäude zu verweisen (Hausrecht). Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
§ 4 (3)	Kursteilnehmer/-innen, die den Unterrichtsbetrieb stören oder den Weisungen des Personals der VHS bzw. der Kursleiter/-innen und den Referentinnen und Referenten nicht nachkommen, können vorübergehend oder dauernd von der Teilnahme an Veranstaltungen der VHS ausgeschlossen werden. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft die Leitung der VHS. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde bei der Fachbereichsleitung Bildung, Sport, Kultur und soziale Einrichtungen der Stadtverwaltung Ahrensburg eingelegt werden.	§ 4 (2)	Kursteilnehmer/-innen, die den Unterrichtsbetrieb stören oder den Weisungen des Personals der VHS bzw. der Kursleiter/-innen und den Referentinnen und Referenten nicht nachkommen, können vorübergehend oder dauernd von der Teilnahme an Veranstaltungen der VHS ausgeschlossen werden. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft die Leitung der VHS. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde bei der zuständigen Fachbereichsleitung der Stadtverwaltung Ahrensburg eingelegt werden.

§ 4 (4)	Text bleibt unverändert	§ 4 (3)	Unveränderter Text aus § 4 (4)
§ 5	Kuratorium (1) bis (7)	§ 5	Ersatzlos gestrichen
§ 9 (2) F	Gebühr: 6 € Mindestteilnehmer 6 Kurse: LRS und Dyskalkulie	§ 9 (2) F	Gebühr: Hinweis auf § 9 (5) Mindestteilnehmer: 6 Kurse: LRS und Dyskalkulie
§ 9 (3)	Die Gebühr für die Teilnahme an dem Vorbereitungskurs „Hauptschulabschluss“ einschließlich des darin enthaltenen individuellen Förderunterrichts und der Prüfung beträgt insgesamt 225 € pro Kurs. Der Kurs dauert bei 16 Unterrichtsstunden pro Woche in der Regel 10 Monate. Nach erfolgreicher Prüfung können 100 € der Gebühr auf Antrag des Teilnehmers erstattet werden.	§ 9 (3)	Die Gebühr für die Teilnahme an dem Vorbereitungskurs „Hauptschulabschluss“ und „Realschulabschluss“ einschließlich der Prüfung beträgt 225 € pro Kurs. Die Kurse dauern bei 16 Unterrichtsstunden pro Woche in der Regel 10 Monate. Nach erfolgreicher Hauptschulabschlussprüfung können 100 € der Gebühr auf Antrag der Teilnehmerin/ des Teilnehmers erstattet werden.
§ 9 (4)	Soweit die Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird, ist die VHS berechtigt, die zu zahlende Gebühr bis zur Kostendeckung anzuheben. Für Einzelveranstaltungen wird pro Teilnehmer eine kostendeckende Gebühr erhoben, die jeweils gesondert ausgewiesen wird.	§ 9 (4)	Soweit die Mindestteilnehmerzahl in § 9 (2) unterschritten wird, ist die VHS berechtigt, die zu zahlende Gebühr bis zur Kostendeckung anzuheben. Die damit errechnete Gebühr ist den Teilnehmern vorher mitzuteilen. Für Einzelveranstaltungen wird eine Gebühr zwischen 3 € und maximal 10 € erhoben, die sich jeweils aus Honorarkosten und Aufwand für die Volkshochschule ergibt. Die Gebühren werden gegenüber den Teilnehmenden vor ihrer Teilnahme gesondert ausgewiesen.
		§ 9 (5)	Die Gebühr für die Teilnahme am Förderunterricht Legasthenie bzw. Dyskalkulie beträgt 50 € monatlich – somit für einen Unterrichtszeitraum von 10 Monaten insgesamt 500 €. Die Gebühr kann in vier Raten à 125 € gezahlt werden.

§ 9 (5)	Die Gebühr für die Teilnahme an der Qualifizierung von Tagespflegepersonen mit zurzeit 164 Unterrichtsstunden/ Kurs – einschließlich der Prüfungsgebühr von 15 €/ Teilnehmer – beträgt 260 € pro Kurs zuzüglich des Auslagenersatzes an den Bundesverband für Kindertagespflege e.V. Die Prüfungsgebühr zuzüglich des Auslagenersatzes wird im Falle der Wiederholung der Prüfung erneut erhoben. Für eine nachträglich zu erstellende zweite Bescheinigung der Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 15 € erhoben.	§ 9 (6)	Unverändert – wie bisher § 9 (5)
§ 9 (6)	Für das Erstellen einer Bescheinigung zur Teilnahme an Kursen und/oder Veranstaltungen, die länger als ein Jahr zurückliegen, wird eine Gebühr von 5 € je Bescheinigung erhoben.	§ 9 (7)	Unverändert – wie bisher § 9 (6)
§ 9 (7)	Kurs- und veranstaltungsbezogene Kosten für Material, Skripte, Werkstoffe etc. sowie veranstaltungsbezogene Raumnutzungskosten sind nicht in der Gebühr enthalten. Diese Kosten werden zusätzlich zur Gebühr nach dem jeweiligen Aufwand als Zusatzkosten berechnet. Zusatzkosten sind nicht ermäßigungsfähig.	§ 9 (8)	Kurs- und veranstaltungsbezogene Auslagen der Dozenten für Material, Skripte, Werkstoffe etc. sind nicht Bestandteil der Gebühr. Sie sind gesondert ausgewiesen und gesondert zu zahlen. Veranstaltungsbezogene Raumnutzungskosten (z. B. Schwimmhalle) fallen zusätzlich zur Gebühr an. Der Auslagenersatz sowie spezielle Raumkosten sind nicht ermäßigungsfähig.